

**Geschäftsordnung
für die Arbeit
des Rates der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik
der Universität Rostock**

vom 07.02.2005

Inhaltsübersicht

- § 1 Gewählte Mitglieder
- § 2 Vorsitz
- § 3 Beratende Teilnehmer
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Einberufung / Sitzungstermine
- § 6 Tagesordnung / Anträge
- § 7 Sitzungsverlauf
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Protokoll
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung gilt für die Fakultät für Informatik und Elektrotechnik.

Vorbemerkung

Frauen führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung, soweit wie möglich in weiblicher Form.

§ 1

Gewählte Mitglieder

1. Mitglieder des Rates der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik (nachfolgend Fakultätsrat) sind sechs Professoren, zwei akademische Mitarbeiter, zwei Studierende und ein weiterer Mitarbeiter. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.
2. Die Mitglieder des Fakultätsrates werden im Fall ihrer Verhinderung durch den jeweils ranghöchsten Stellvertreter aus ihrer Wahlliste vertreten. Die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrates ergeben sich aus dem Ergebnis der Gremienwahlen nach Maßgabe des § 33 der Wahlordnung der Universität Rostock.
3. Tritt für den ranghöchsten Stellvertreter der Vertretungsfall für mehrere Mitglieder gleichzeitig auf, vertritt dieser nur ein Mitglied; eine Vertretung der anderen Mitglieder findet durch nachrangige Stellvertreter statt. Sind nicht genügend nachrangige Stellvertreter in einer Liste vorhanden, werden fehlende Mitglieder nicht vertreten.
4. Die Verhinderung des Mitglieds und die Teilnahme des Stellvertreters ist dem Dekan durch das Mitglied anzuzeigen. Der Stellvertreter ist durch das Mitglied rechtzeitig zu informieren und auf eventuelle Aufgaben aufmerksam zu machen. Damit verbunden ist auch die Übergabe erforderlicher Materialien. Im Falle der Vertretung des Mitglieds durch einen Stellvertreter hat der Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie das vertretene Mitglied.

§ 2

Vorsitz

1. Der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse. Im Verhinderungsfall wird der Dekan durch den Prodekan vertreten. Ist der Prodekan an der Wahrnehmung der Vertretung verhindert, führt der Älteste, der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren, den Vorsitz.

§ 3

Beratende Teilnehmer

1. An den Sitzungen des Fakultätsrates nehmen der Studiendekan, der persönliche Referent des Dekans und ein Vertreter des Personalrates beratend teil.
2. Der Fakultätsrat kann im Einzelfall gemäß § 15 (4) der Fakultätsordnung Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, Professoren und weitere Personen zu seiner Beratung mit Rederecht heranziehen.

§ 4

Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Fakultätsrates sind gemäß § 8 (1) der Fakultätsordnung grundsätzlich universitätsöffentlich.
2. Der Fakultätsrat kann für seine Sitzungen in begründeten Einzelfällen durch Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Tagungsordnungspunkte ausschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nicht für die gesamte Sitzung erfolgen, es sei denn, dass dieser Einzelfall der einzige Tagesordnungspunkt ist.
3. Personalangelegenheiten und Prüfungseinzelangelegenheiten werden nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 5

Einberufung / Sitzungstermine

1. Die Sitzungstermine werden durch den Fakultätsratsbeschluss semesterweise festgelegt.
2. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat zusätzlich vom Dekan einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens sechs Mitglieder des Fakultätsrates dies verlangen. Die Einladung dazu ist mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrates zu senden.

§ 6

Tagesordnung / Anträge

1. Alle Mitglieder der Universität Rostock sind berechtigt, unter Einhaltung des Dienstweges, Anträge beim Fakultätsrat einzureichen. Die Anträge sollen enthalten:
Datum, Einreicher, Bearbeiter, Thema, Begründung, Beschlussformel sowie für die Beschlussfassung notwendige Unterlagen.
2. Anträge sind spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung des Fakultätsrates im Dekanat einzureichen. Soweit Anträge nach Ablauf der Frist im Dekanat eingehen, entscheidet der Fakultätsrat über deren Aufnahme in die Tagesordnung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Auf der Grundlage der eingebrachten Anträge und Beratungsgegenstände erstellt der Dekan einen Vorschlag für die Tagesordnung der Sitzung des Fakultätsrates. Die Tagesordnung muss mit einer Angabe über die voraussichtliche Dauer der Sitzung spätestens fünf Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrates abgesandt werden.
4. Die endgültige Tagesordnung wird vom Fakultätsrat zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

§ 7

Sitzungsverlauf

1. Der Dekan der Fakultät eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates. Die Worterteilung durch den Dekan erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann der Dekan das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilen.
3. Der Dekan kann einen Redner unterbrechen, um ihn zur Sache oder Ordnung zu rufen oder einen Beschluss zur Redezeitbeschränkung herbeizuführen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor, sie dürfen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind zum Beispiel:
 - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung

- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
 - Überweisung an einen Ausschuss
 - Schluss der Beratung
 - Schluss der Rednerliste oder Beschränkung der Redezeit.
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Dazu werden höchstens vier Wortmeldungen (zwei dafür, zwei dagegen) gehört. Die Auswahl richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

1. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und der Sitzungstermin vorher festgelegt oder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde.
2. Wird ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird dieser Tagesordnungspunkt Gegenstand einer weiteren Sitzung des Fakultätsrates, ist der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen hinsichtlich dieses Tagesordnungspunktes beschlussfähig, wenn darauf im Entwurf der Tagesordnung hingewiesen worden ist, unbeschadet der Regelung in (1).
3. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Für Mitglieder des Fakultätsrates, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder sie vor deren Ende verlassen, wird die Zeit der Anwesenheit protokolliert.

§ 10

Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung der Beschlussvorlage. Durch den Beschluss des Fakultätsrates kann für eine Abstimmung eine Stimmenthaltung ausgeschlossen werden. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die Forschung und Lehre betreffen, ist die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Professoren erforderlich.
2. Vor der Beschlussfassung wird der Wortlaut des Antrages vom Dekan wörtlich bekanntgegeben und die Abstimmungsfrage vom Dekan so gestellt, dass nur mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden kann.
3. Der Dekan stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird das Ergebnis angezweifelt, so findet eine Gegenprobe statt.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
5. Der Fakultätsrat kann auf Antrag von Mitgliedern geheime oder namentliche Abstimmung beschließen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Fakultätsrates einzeln zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist zu protokollieren.
6. Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden. Zu den Personalangelegenheiten zählen alle dienstrechtlichen Angelegenheiten, die die persönliche Sphäre eines Hochschulmitgliedes berühren sowie alle Verfahrensschritte, die mit einer Einstellung eines zukünftigen Hochschulmitgliedes zusammenhängen.

§ 11

Protokoll

1. Protokoll wird durch den persönlichen Referenten des Dekans geführt, in dessen Vertretungsfall durch die Sekretärin des Dekans.
2. Über jede Sitzung des Fakultätsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Dekan unterzeichnet wird.

3. Das Protokoll muss Angaben enthalten über:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - den Namen des Vorsitzenden
 - die Anwesenheitsliste, getrennt nach Mitgliedern, weiteren Teilnehmern und geladenen Gästen, den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse
 - das Ergebnis von Wahlen.
4. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Fakultätsrates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt. Einsprüche gegen das Protokoll können in dieser Sitzung erfolgen. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12

Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Fakultätsrat Kommissionen bilden. Er kann Kommissionen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse übertragen.
2. Den Vorsitz führt ein von der Kommission ernanntes Mitglied nach dessen Bestätigung durch den Fakultätsrat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Fakultätsrat in Kraft. Sie gilt solange, bis eine neue Geschäftsordnung in Kraft gesetzt worden ist.

Rostock, 07.02.2005

Der Dekan der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik